

Summe höchst dringlich erscheint, um hauptsächlich an fünf im Expertenbericht namentlich bezeichneten, theils zerstörten, theils beschädigten oder bedrohten Uferstellen die nöthigen Uferschutzarbeiten ausführen zu lassen, —

In Betrachtung, daß die in Folge wiederholter Wasser-  
verheerungen im abgewichenen Sommer ohnehin schwer be-  
troffenen Rheingemeinden außer Stande erscheinen, die zer-  
störten, beschädigten oder bedrohten Uferwerke oder außer-  
ordentliche Unterstützung von sich aus rechtzeitig herzustellen, —  
beschließt, was folgt:

Art. 1. Der Kleine Rath wird ermächtigt und beauftragt,  
den Bundesrath um Verabfolgung der durch Beschluß der Bun-  
desversammlung, d. d. 5. August l. J., zu dringlichen Ufer-  
bauzwecken am Rhein bewilligten Subsidien im Betrag bis auf  
50,000 Franken zu ersuchen.

Art. 2. Zu gleichem Zweck wird dem Kleinen Rath behufs  
Unterstützung der nothwendigen Uferbauten am Rhein über  
die im Laufe des Jahres 1853 verwendeten Summen hinaus  
für die Jahre 1854 und 1855 zusammen ein Kredit von  
50,000 Franken aus der St. Gallischen Staatskasse eröffnet.

Art. 3. Die in Art. 1 und 2 bezeichneten Subsidien sollen  
auf den mit einer kunstgerechten Rheinkorrektion zusammenhän-  
genden Verbau der meist bedrohten oder des Schutzes vorzugs-  
weise bedürftigen Uferstellen verwendet und die diesfälligen  
Bauten vom Staat ausgeführt werden.

Art. 4. Die Repartition der Subsidien auf die im Art. 3  
bezeichneten Uferstellen ist Sache des Kleinen Rathes.

Art. 5. Jede wahrungspflichtige Rheingemeinde, welcher der  
Kleine Rath einen Antheil aus den in Art 1 und 2 gegen-